

Beglaubigte Abschrift

405 C 1623/20



Verkündet am 03.11.2022

, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- 1. _____ Nordkirchen,
 - 2. _____ Nordkirchen,
- Kläger,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

Rechtsanwälte

_____ Castrop-Rauxel,

gegen

_____ Dortmund,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund

im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 30.09.2022

durch den Richter am Amtsgericht Dr. [REDACTED]

für Recht erkannt:

Amtsgericht Dortmund

Die Klage wird abgewiesen.

Die Gerichtskosten tragen die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) je zur Hälfte mit Ausnahme der Kosten des Sachverständigen, welche der Kläger zu 2) allein trägt. Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) tragen die außergerichtlichen Kosten des Beklagten je zur Hälfte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger zu 2) darf die Vollstreckung durch vorherige Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte eine Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Kläger

Rechtsanwälte Kähler, Wögel, Falleschläger

84 - 88, 44275 Castrop-Rauxel

gegen

Herrn Thomas Busch, Inhaber Küchen Busch, Bärenschachtstr. 3, 44149 Dortmund

Beklagte

Herr Rechtsanwalt Toralf Jannack

Kieppindstraße 20, 44136 Dortmund

Prozessvollstreckung

Tatbestand

Der Kläger zu 2) schloss mit dem Beklagten, der ein Küchenstudio betreibt, einen Kaufvertrag über eine Küche zu einem Kaufpreis in Höhe von 17.364,00 EUR brutto. Der Beklagte wurde bei den Vertragsverhandlungen und dem Vertragsschluss durch den bei ihm angestellten Fachberater _____ vertreten. Wegen der Einzelheiten wird auf den Kaufvertrag samt der einbezogenen AGB des Beklagten Bezug genommen (Bl. 79 ff. d.A.).

Am 28.03.2018 erhielt der Kläger zu 2) eine Auftragsbestätigung, in welcher als Lieferart eine Abholung aufgeführt war.

Der Kaufvertrag erfuhr Änderungen durch die schriftlichen Aufträge vom 28.03.2018 und 05.11.2018, welche ausschließlich die Elektrogeräte betrafen.

Ebenfalls am 13.03.2018 schloss der Kläger zu 2) einen Transportvertrag mit der Firma Dienstleistungen _____, vermittelt durch _____.

In einem Abnahmeprotokoll vom 07.12.2018 wurden diverse Mängel vermerkt, nachdem der Aufbau durch einen Herrn _____ erfolgt war. Behauptete Mängel wurden dem Beklagten mit Schreiben vom 12.04.2019 angezeigt und der Beklagte zugleich zu deren Beseitigung aufgefordert. Der Beklagte wurde mit dem weiteren Schreiben vom 16.04.2019 zur Behebung von Mängeln aufgefordert.

Von den verschiedenen gerügten Mängeln zeigte sich der Beklagte nur für die gerügten Spaltmaße zwischen den Elektrogeräten, vorbehaltlich einer Mängelexistenz, verantwortlich, während er die weiteren Mängel in der Verantwortlichkeit des Montageunternehmers _____ sah.

Der Kläger zu 2) meint, einen Anspruch auf Minderung gegen den Beklagten zu haben.

Hierzu behauptet der Kläger zu 2), aus den Zeichnungen der Küche (Bl. 21, 24, 55 ff., 134 ff. d.A.) als vertraglicher Grundlage ergäben sich geringere Spaltmaße als

diejenigen, welche die Küche im nun aufgebauten Zustand aufweise. Auf den bildlichen Darstellungen seien die Wünsche des Klägers zu 2) noch einwandfrei umgesetzt worden.

Die Spaltmaße der aufgebauten Küche im Bereich der eingebauten Elektrogeräte seien nicht durch die Art und Weise der erfolgten Montage bedingt, sondern eine Montage der Elektrogeräte ohne Spalten erfordere die Verwendung von nicht vorhandenen gesonderten Einbauteilen der Gerätehersteller.

Der Kläger zu 2) meint, die vorgenannten Mängel begründeten eine Minderungsquote von 15 %.

Zudem stünde ihm eine weitere Minderungsquote in Höhe von 5 % zu. Hierzu behauptet der Kläger zu 2), die Fronten der Küche unterschieden sich in einem variierenden weißen Farbton, in der teilweise welligen Oberfläche, in der teilweise foliierten Optik sowie in dem teilweise fehlenden Farbauftrag an den Rändern der Fronten; insbesondere wiesen die Front der Kühlschranktür sowie die Fronten der Türen mit Türmechanismus eine Orangenhaut auf.

Die Klage ist hinsichtlich der Klägerin zu 1) mit Schriftsatz vom 16.04.2021 zurückgenommen worden, da die Klägerin zu 1) nach den Hinweisen des Gerichts meint, nicht aktivlegitimiert zu sein, weil sie nicht Vertragspartei geworden sei. In dem Gerichtstermin am 14.01.2021 haben die Parteien nur zur Güte verhandelt.

Der Kläger zu 2) beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 3.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der Güteverhandlung Bezug genommen.

Das Gericht hat auf der Grundlage des Beweisbeschlusses vom 10.05.2021 Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen _____ Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten vom 30.06.2022 Bezug genommen.

Die Klageschrift ist dem Beklagten am 31.03.2020 zugestellt worden.

Die Parteien haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO mit den Schriftsätzen vom 15.09.2022 und 26.09.2022 zugestimmt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Der Kläger zu 2) hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Minderung gem. §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1 und 4 BGB. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht es zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Küche hinsichtlich der gerügten Spaltmaße und Oberflächen mangelfrei ist.

So hat der Sachverständige festgestellt, dass in der bildlichen, computergestützten Darstellung keine Spaltmaße angegeben seien, die Grundlage einer Referenz sein könnten. Unabhängig davon hat er im Rahmen des Ortstermins festgestellt, dass weder die horizontalen noch die vertikalen Fugenabstände zu beanstanden seien. Die Fugenabstände seien auf die gewählten Elektrogeräte zurückzuführen, da die Geräte der Marke _____ einen Konstruktionsboden zwischen den jeweils übereinander eingebauten Geräten erforderten. Indes komme eine direkte Montage der Geräte übereinander mit Schienen nicht in Betracht. Auch das Maß der vorhandenen Fugen sei nicht zu beanstanden. Dieses treffe auch auf die Fugen im Bereich des Geschirrspülers zu.

Die beim Elektrohersteller erhältlichen Blenden seien bei dem Einbau der Geräte übereinander schon verwendet worden.

Bezüglich der Oberflächen hat der Sachverständige keine durch Mangel begründeten Abweichungen feststellen können. Eine von dem Sachverständigen in Aussicht gestellte Laboruntersuchung haben die Parteien nicht veranlasst.

Das Gericht schließt sich den Ausführungen des Sachverständigen nach eigener Prüfung an. Der Sachverständige ist zudem von den zutreffenden Anknüpfungstatsachen ausgegangen. Seine Ausführungen sind klar verständlich und gut nachvollziehbar.

II.

Die Nebenforderung teilt das Schicksal der Hauptforderung.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 269 ZPO. Die Klagerücknahme bezüglich der Klägerin zu 1) hat nicht der Zustimmung des Beklagten bedurft, da in dem Termin am 14.01.2021 nur zur Güte verhandelt worden ist (vgl. MüKoZPO/Becker-Eberhard, 6. Aufl. 2020, ZPO § 269 Rn. 24).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird nach § 3 ZPO auf 3.500,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Dortmund statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dr. _____
A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, durch dieses Urteil in seinen Rechten nachteilig ist.

Beglaubigt
Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle
Amtsgericht Dortmund
2. Wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugunsten des Beschwerdeführers erfolgt, so kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils eingelegt werden.



Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Urteils bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen die Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbedingungschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Dortmund einzulegen, wenn der Wert des Sachwertes gegenstandslos 500,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig ist, oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtstraße 22, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbearbeiters der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.